

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

### **des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (16. Ausschuss)**

**1. zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
– Drucksache 16/3755 –**

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Protokoll vom 21. Mai 2003 über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister**

**2. zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
– Drucksache 16/3756 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und –verbringungsregister vom 21. Mai 2003 sowie zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 166/2006**

#### **A. Problem**

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 16/3755 soll die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Ratifikation des Protokolls vom 21. Mai 2003 über Schadstofffreisetzungs- und –verbringungsregister zum Übereinkommen vom 25. Juni 1998 über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (Aarhus-Übereinkommen) schaffen; dieses Protokoll zielt insbesondere darauf ab, den öffentlichen Zugang zu Informationen über die Freisetzung und Verbringung von Schadstoffen in die Umwelt sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit an umweltbezogenen Entscheidungsverfahren durch die Einrichtung eines jeweils integrierten landesweiten Schadstofffreisetzungs- und –verbringungsregisters in den einzelnen Signatarstaaten zu verbessern.

Durch den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 16/3756 sollen die für die Errichtung und Unterhaltung eines nationalen Schadstofffreisetzungs- und –verbringungsregisters sowie die für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungs- und –verbringungsregisters notwendigen Bestimmungen in das deutsche Recht eingeführt werden.

## **B. Lösung**

1. Annahme des Gesetzentwurfs der Bundesregierung auf Drucksache 16/3755.

### **Einstimmigkeit im Ausschuss**

2. Annahme des Gesetzentwurfs der Bundesregierung auf Drucksache 16/3756 in der vom Ausschuss beschlossenen Fassung.

### **Einstimmigkeit im Ausschuss**

## **C. Alternativen**

Keine

## **D. Kosten**

Hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen der Gesetzentwürfe wird auf die entsprechenden Ausführungen im allgemeinen Teil ihrer Begründung sowie auf die politische Diskussion im Ausschuss verwiesen (siehe Bericht).

## Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- I. den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 16/3755 unverändert anzunehmen,
- II. den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 16/3756 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. In der Eingangsformel werden die Wörter „mit Zustimmung des Bundesrates“ gestrichen.

2. a) Die §§ 1 bis 8 werden zu Artikel 1.

- b) Artikel 1 erhält folgende Überschrift:

„Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und –verbringungsregister vom 21. Mai 2003 sowie zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 166 (2006)“

3. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

- a) In § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 werden jeweils die Wörter „die in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 aufgelisteten Tätigkeiten durchgeführt“ durch die Wörter „eine oder mehrere der in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 genannten Tätigkeiten ausgeübt“ ersetzt.

- b) In § 5 Abs. 3 werden die Sätze 3 bis 6 durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Die nach Landesrecht zuständige Behörde hat in der Regel von einer Betroffenheit im Sinne des Satzes 1 Nr. 3 auszugehen, soweit übermittelte Informationen als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gekennzeichnet sind und die betroffene Person bei der Übermittlung der Informationen im Einzelnen dargelegt hat, warum diese als Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis schützenswert sind. Steht das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe der Informationen dem Geheimhaltungsinteresse entgegen, ist die betroffene Person vor der Entscheidung über die Übermittlung der durch Satz 1 Nr. 1 bis 3 geschützten Informationen an das Umweltbundesamt für Zwecke des § 2 Abs. 2 oder des Artikels 7 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 anzuhören. Die Entscheidung, dass durch Satz 1 Nr. 1 bis 3 geschützte Informationen an das Umweltbundesamt übermittelt werden, wird der betroffenen Person bekannt gegeben.“

4. Nach Artikel 1 wird folgender Artikel 2 angefügt:

### „Artikel 2

Änderung der Verordnung über Großfeuerungs- und Gasturbinenanlagen

In § 19 der Verordnung über Großfeuerungs- und Gasturbinenanlagen vom 20. Juli 2004 (BGBl. I S. 1717, ber. S. 2847), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird in Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 jeweils das Wort „März“ durch das Wort „Mai“ ersetzt.

5. Die Bezeichnung „§ 9“ wird durch die Bezeichnung „Artikel 3“ ersetzt.

Berlin, den 31. Januar 2007

**Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit**

**Petra Bierwirth**  
Vorsitzende

**Jens Koeppen**  
Berichtersteller

**Heinz Schmitt (Landau)**  
Berichtersteller

**Horst Meierhofer**  
Berichtersteller

**Eva Bulling-Schröter**  
Berichterstellerin

**Sylvia Kotting-Uhl**  
Berichterstellerin

## **Bericht der Abgeordneten Jens Koeppen, Heinz Schmitt (Landau), Horst Meierhofer, Eva Bulling-Schröter und Sylvia Kotting-Uhl**

### **I. Überweisung**

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 16/3755 sowie der Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 16/3756 wurden in der 73. Sitzung des Deutschen Bundestages am 14. Dezember 2006 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und zur Mitberatung an den Innenausschuss überwiesen.

### **II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen**

Der Gesetzentwurf auf Drucksache 16/3755 soll die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Ratifikation des Protokolls vom 21. Mai 2003 über Schadstofffreisetzungs- und –verbringungsregister zum Übereinkommen vom 25. Juni 1998 über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (Aarhus-Übereinkommen) schaffen; dieses Protokoll zielt insbesondere darauf ab, den öffentlichen Zugang zu Informationen über die Freisetzung und Verbringung von Schadstoffen in die Umwelt sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit an umweltbezogenen Entscheidungsverfahren durch die Einrichtung eines jeweils integrierten landesweiten Schadstofffreisetzungs- und –verbringungsregisters in den einzelnen Signatarstaaten zu verbessern.

Durch den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/3756 sollen die für die Errichtung und Unterhaltung eines nationalen Schadstofffreisetzungs- und –verbringungsregisters sowie die für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungs- und –verbringungsregisters notwendigen Bestimmungen in das deutsche Recht eingeführt werden.

### **III. Stellungnahmen des mitberatenden Ausschusses**

Der **Innenausschuss** hat jeweils mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/3755 sowie den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/3756 anzunehmen.

### **IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss**

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/3755 sowie den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/3756 in seiner Sitzung am 31. Januar 2007 beraten.

Zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 16/3756 haben die Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 16(16)206 einen Änderungsantrag mit einer Begründung der im Einzelnen beantragten Änderungen des Gesetzentwurfs vorgelegt (siehe Anlage).

Die Fraktion der CDU/CSU erläuterte die wesentlichen Zielsetzungen und Inhalte der Vorlagen. Das Protokoll vom 21. Mai 2003 sehe eine Berichterstattung der Betreiber von Betriebseinrichtungen über die von diesen ausgehende Schadstofffreisetzung und –verbringung in die Umweltmedien Luft, Wasser und Boden sowie über die Verbringung von Abfällen au-

ßerhalb des Standortes im Rahmen eines nationalen Schadstofffreisetzung- und –verbringungsregisters vor. Hierdurch solle den Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit eröffnet werden, sich zügig und umfassend über die entsprechenden Sachverhalte zu informieren. Das Protokoll ziele darauf ab, die Transparenz der Schadstofffreisetzung und –verbringung durch die Betreiber von Betriebseinrichtungen zu erhöhen und die Öffentlichkeit stärker in entsprechende umweltrelevante Entscheidungsprozesse einzubeziehen. Die Umsetzung des Protokolls in deutsches Recht erfolge im Verhältnis eins zu eins; es sei zu hoffen, dass diese so unbürokratisch wie möglich erfolgen werde. Den Vorlagen werde zugestimmt.

Die Fraktion der SPD betonte die internationale Dimension der Vorlagen. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 16/3755 schaffe die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Ratifikation des Protokolls vom 21. Mai 2003 über Schadstofffreisetzung- und –verbringungsregister und damit für die Ratifikation eines völkerrechtlichen Abkommens, dessen Bedeutung über die Grenzen der EU weit hinausreiche. Dieses Protokoll setze internationale Standards für mehr Transparenz und Sicherheit im Hinblick auf die Freisetzung und Verbringung von Schadstoffen in die Umwelt. Mit dem Gesetzentwurf auf Drucksache 16/3756 würden die für die Ausführung des Protokolls vom 21. Mai 2003 sowie die für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzung- und –verbringungsregisters erforderlichen Durchführungsbestimmungen geschaffen. Beide Vorlagen wiesen in die richtige Richtung.

Die Fraktion der FDP erklärte, dass man einer Erhöhung der Transparenz und einer stärkeren Bürgerbeteiligung im Hinblick auf die Schadstofffreisetzung und –verbringung in die Umwelt selbstverständlich zustimmen werde. Wichtig sei allerdings, das Protokoll vom 21. Mai 2003 mit einem möglichst geringen bürokratischen Aufwand umzusetzen. Insofern stelle sich die Frage, mit welchen zusätzlichen Belastungen für die öffentliche Verwaltung und für die Unternehmen in diesem Zusammenhang zu rechnen sei. Die Fraktion der FDP stimme den Vorlagen zu.

Die Fraktion DIE LINKE. unterstrich, dass das vorgesehene nationale Schadstofffreisetzung- und –verbringungsregister die Informationsmöglichkeiten im Hinblick auf die Freisetzung und Verbringung von Schadstoffen in die Umwelt und damit die Transparenz in diesem Bereich erhöhen werde. Mit dem Register werde ein Beitrag zur Vermeidung und zur Minderung von Umweltbelastungen sowie zu einer verbesserten Beteiligung der Öffentlichkeit in Umweltangelegenheiten geleistet. Daher stimme man den Vorlagen zu.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zeigte sich erfreut darüber, dass mit dem Protokoll vom 21. Mai 2003 das erste multilaterale Abkommen über Register zur Erfassung der Freisetzungen und Übertragungen von Schadstoffen vorliege, dessen Wirkungsbereich über die Grenzen der EU hinausreiche. Mit der Umsetzung des Protokolls werde es möglich, die Öffentlichkeit wesentlich besser und umfassender als bisher über die Freisetzung und Verbringung von Schadstoffen in die Umwelt zu informieren. Zugleich werde die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger an entsprechenden öffentlichen Entscheidungsprozessen sowie die Kontrolle der Verwaltungen in diesem Bereich verbessert. Der Aufbau nationaler Schadstoffregister eröffne die Möglichkeit, gerade in den Staaten, in denen Informationen über die Freisetzung von Schadstoffen in die Umwelt bisher kaum verfügbar bzw. öffentlich zugänglich seien, die Bürgerbeteiligung in Umweltangelegenheiten zu verbessern und das Umweltbewusstsein zu stärken. Gegenüber dieser Perspektive müssten Bedenken hinsichtlich einer eventuellen geringfügigen zusätzlichen Belastung der öffentlichen Hand und der Unternehmen zurückstehen.

Der Ausschuss beschloss einstimmig, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 16/3755 anzunehmen.

Der Ausschuss beschloss einstimmig, den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 16(16)206 (Anlage) anzunehmen.

Der Ausschuss beschloss einstimmig, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 16/3756 in der Fassung der vom Ausschuss beschlossenen, in der Beschlussempfehlung wiedergegebenen Änderungen anzunehmen.

Berlin, den 31. Januar 2007

**Jens Koeppen**  
Berichtersteller

**Heinz Schmitt (Landau)**  
Berichtersteller

**Horst Meierhofer**  
Berichtersteller

**Eva Bulling-Schröter**  
Berichtersterlerin

**Sylvia Kotting-Uhl**  
Berichtersterlerin

Anlage: Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 16/3756

Deutscher Bundestag  
16. Wahlperiode  
Ausschuss für Umwelt,  
Naturschutz und Reaktorsicherheit

**DEUTSCHER BUNDESTAG**  
**Ausschuss für Umwelt, Naturschutz**  
**und Reaktorsicherheit**  
**16. WP**  
**Ausschussdrucksache 16(16)206\*\***

**Änderungsantrag  
der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD**

zum  
Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzung- und -  
verbringungsregister vom 21. Mai 2003 sowie zur Durchführung der Verord-  
nung (EG) Nr. 166/2006**

**(Bundestags-Drucksache 16/3756)**

1. In der Eingangsformel werden die Wörter „mit Zustimmung des Bundesrates“ gestrichen.

**Begründung:**

Auf Grund der Neufassung von Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 (BGBl. 2006 I S. 2034) ist die Zustimmungsbedürftigkeit des Gesetzes entfallen.

**2. Zu § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2**

In § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 sind jeweils die Wörter "die in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 aufgelisteten Tätigkeiten durchgeführt" durch die Wörter "eine oder mehrere der in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 genannten Tätigkeiten ausgeübt" zu ersetzen.

**Begründung:**

Klarstellung des Gewollten durch wortgleiche Wiederholung des letzten Halbsatzes in § 1.

### **3. Zu § 5 Abs. 3 Satz 3 bis 6**

In § 5 Abs. 3 sind die Sätze 3 bis 6 durch folgende Sätze zu ersetzen:

"Die nach Landesrecht zuständige Behörde hat in der Regel von einer Betroffenheit im Sinne des Satzes 1 Nr. 3 auszugehen, soweit übermittelte Informationen als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gekennzeichnet sind und die betroffene Person bei der Übermittlung der Informationen im Einzelnen dargelegt hat, warum diese als Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis schützenswert sind.

Steht das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe der Informationen dem Geheimhaltungsinteresse entgegen, ist die betroffene Person vor der Entscheidung über die Übermittlung der durch Satz 1 Nr. 1 bis 3 geschützten Informationen an das Umweltbundesamt für Zwecke des § 2 Abs. 2 oder des Artikels 7 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 anzuhören. Die Entscheidung, dass durch Satz 1 Nr. 1 bis 3 geschützte Informationen an das Umweltbundesamt übermittelt werden, wird der betroffenen Person bekannt gegeben."

### **Begründung 3:**

Satz 3 greift den Regelungsgehalt der Sätze 5 und 6 des Regierungsentwurfs auf und stellt klar, dass es Obliegenheit des Informationspflichtigen ist, seine nach der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 der Behörde zu übermittelnden Informationen gegebenenfalls als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu kennzeichnen. Darüber hinaus ist er darlegungspflichtig, warum dieser Schutz der Informationen geboten ist. Unterbleibt diese Darlegung, können die Informationen an das Umweltbundesamt auch dann weitergegeben werden, wenn sie bei der Übermittlung als Betriebs- und Geschäftsgeheimnis gekennzeichnet wurden.

Diese Regelung dient der Verwaltungsvereinfachung. Ohne Darlegungspflicht für die betroffene Person, warum Informationen als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse nicht für das Register übermittelt werden sollen, kann dies leichthin geltend gemacht werden und verwaltungsseitigen Prüf- und Verfahrensaufwand generieren, der vermeidbar ist.

Die Regelung führt zu keiner nennenswerten zusätzlichen Belastung der Wirtschaft, weil bei der Geltendmachung der Geheimhaltungsgründe nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 bis 3 die Prüfung des öffentlichen Interesses an der Bekanntgabe für die Behörde obligatorisch ist und sie zum Zwecke dieser Prüfung eine entsprechende Begründung bei der betroffenen Person nachzufordern hätte.

Die Voranstellung der (abgeänderten) Regelung zu den Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nach Satz 3 (neu) vor den Regelungen zur Anhörung und Bekanntgabe der Entscheidung nach Satz 4 und 5 (neu) ist systematisch geboten. Sie stellt klar, dass diese Regelungen auch gelten, soweit Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse geltend gemacht werden.

#### **4. Zu Artikel 2 – neu – (§ 19 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 der 13. BImSchV)**

Es ist folgender Artikel 2 einzufügen:

##### 'Artikel 2

##### Änderung der Verordnung über Großfeuerungs- und Gasturbinenanlagen

In § 19 der Verordnung über Großfeuerungs- und Gasturbinenanlagen vom 20. Juli 2004 (BGBl. I S. 1717, ber. S. 2847), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird in Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 jeweils das Wort "März" durch das Wort "Mai" ersetzt.'

##### Folgeänderungen:

- a) Die §§ 1 bis 8 werden zu Artikel 1; dieser erhält die Überschrift "Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister vom 21. Mai 2003 sowie zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 166/2006"
- b) § 9 wird zu Artikel 3.

##### **Begründung :**

Die Vereinheitlichung der Berichtsfristen aus unterschiedlichen Berichtspflichten ist insbesondere geboten, damit Betreiber die für verschiedene Zwecke erhobenen Daten zum gleichen Zeitpunkt berichten können, da der zeitliche Bezug zu einer Erleichterung für die Betreiber führt.